



12

SERENISSIMI

gnädigste

**S** e r o r d n u n g,

die

executivische Beytreibung der  
bey den Obrigkeiten und Einneh-  
mern in Rückstande bleibenden Contribu-  
tions-Gelder betreffend.

---

d. d. Braunschweig, den 29. August 1768.

**S**on Gottes Gnaden,  
CARL, Herzog zu Braunschweig  
und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Obwohl Wir  
unterm 14. Januarii dieses Jahrs unter andern gnädigst verordnet haben, daß die Obrigkeiten und Einnehmere, wenn auch die Gemeinden mit der Contribution zurück bleiben, solche dennoch vollzählig zu gesetzter Zeit einschicken sollen; So müssen Wir dennoch mißfällig vernehmen, daß verschiedene derselben es daran haben ermangeln lassen. Wie Wir aber hierunter ferner nachzusehen nicht gemeinet sind, vielmehr ernstlich wollen, daß demjenigen, was Wir dieserhalb verordnet haben, und eines jeden Pflicht und Schuldigkeit erfordert, ein durchgängiges Genügen geleistet werden solle; So verordnen Wir hiemit ferner gnädigst, und wollen, daß diejenigen Obrigkeiten und Receptores, welche die Contributions- und andere Unserer Fürstl. Krieges-  
Casse

Casse zustehende Gelber zu der gefestten Zeit nicht voll einschicken, die demnächst zu prüfende Ursachen, warum solches nicht geschehen, dabey schriftlich mit anzeigen sollen, widrigerfalls gegen dieselben sofort ohne alle Nachsicht mit militarischer Execution verfahren, und von selbigen die Rückstände uebst der verwirkten Strafe, die zu 1 ggr. für jeden in Rest bleibenden Thaler hiemit festgesetzt wird, beygetrieben werden sollen. Es werden solchemnach Unsere Ober- und Beamten, die Gerichts-Obrigkeiten, und Contributions-Einnehmere, und insbesondere die Säumigen, hiedurch verwarnet, sich hierunter weiterhin nichts zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls selbige das executivische Verfahren ihnen selbst bezumessen haben werden; Wir wollen auch, damit keiner derselben mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, daß diese Unsere zum Druck gebrachte gnädigste Verordnung gehöriger Orten und gewöhnlichermassen publiciret wer-

werden solle. Urkundlich Unserer eigenhändigen  
Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen  
Cantzley: Siegels. Gegeben in Unserer Stadt  
Braunschweig, den 29. August, 1763.

C A R L,

Herz. & Br. u. L.



J. H. v. Böttcher.

Kg 5775

ULB Halle 3  
001 970 682



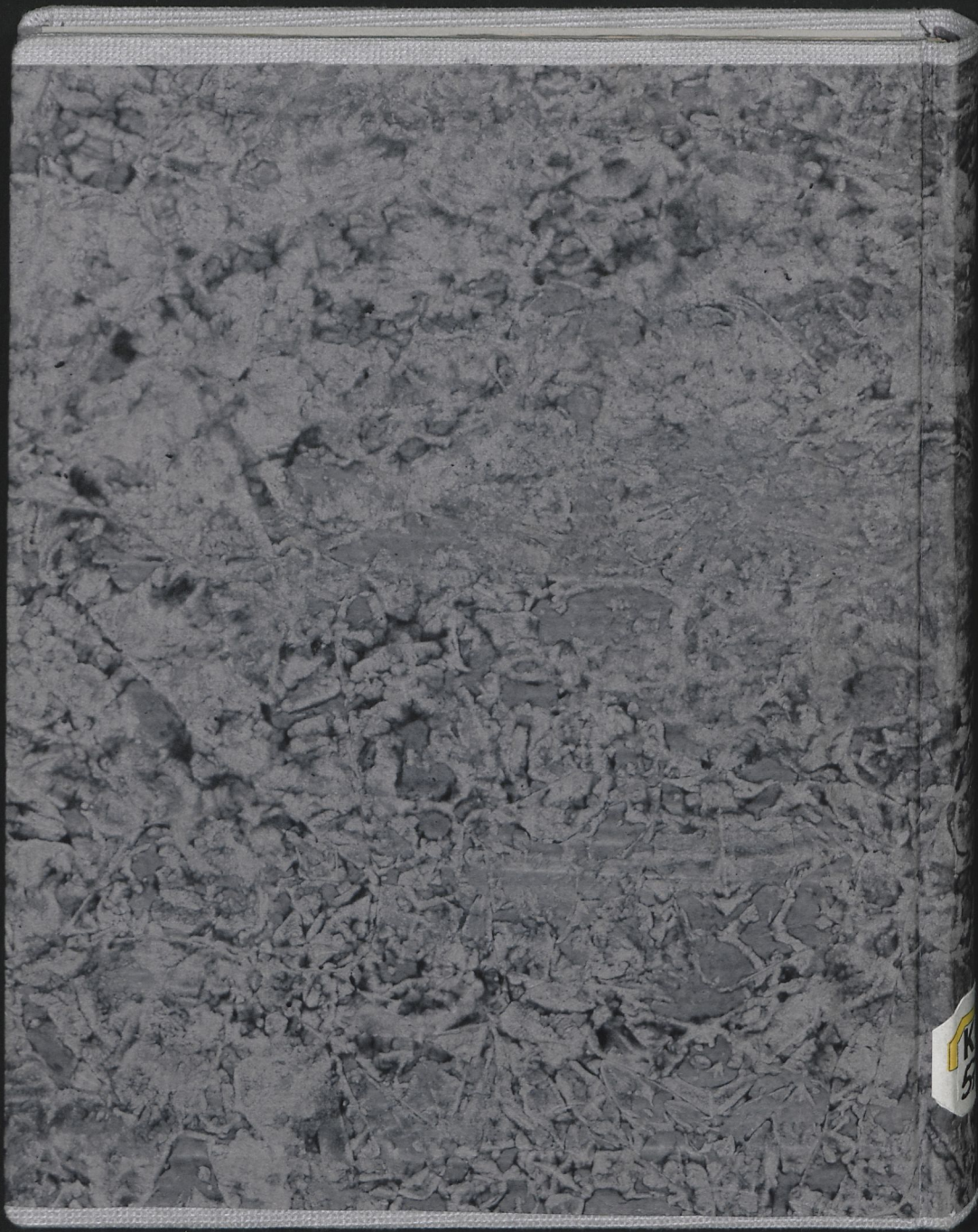
f  
Sb

VD 8

MC

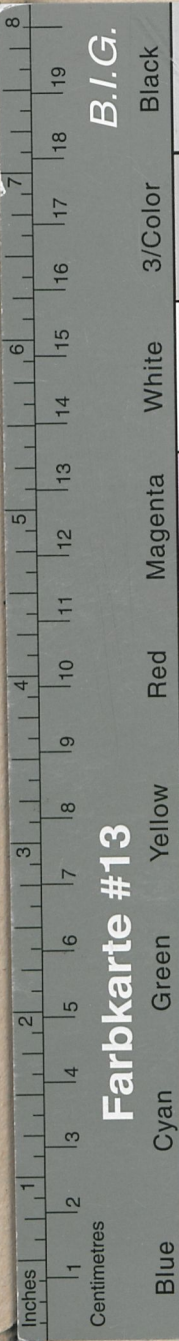
Ko.







12



RENISSIMI

gnädigste

Ordnung,

die

zue Beytreibung der  
 Nützlichkeiten und Einneh-  
 mende bleibenden Contribu-  
 tionen Gelder betreffend.

Magdeburg, den 29. August 1768.

